

Markt Altomünster



Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Markt Altomünster (Bestattungssatzung)

vom 06.12.2021

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der

Markt Altomünster

folgende

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Markt Altomünster(Bestattungssatzung)

vom 06.12.2021

§ 1 Geltungsbereich

Der Markt Altomünster betreibt zur Bestattung eine öffentliche Einrichtung für das Bestattungswesen.

Diese Einrichtung besteht aus den:

- a) gemeindeeigenen Friedhöfen in den Gemeindeteilen Altomünster, Pipinsried, Hohenzell, Oberzeitlbach, Randelsried und Wollomoos,
- b) von ihm verwalteten Friedhof im Gemeindeteil Randelsried
- c) den gemeindeeigenen Leichenhäusern in Altomünster, Pipinsried, Hohenzell und Wollomoos
- d) von ihm verwalteten Leichenhäusern in Oberzeitlbach und Randelsried

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung
 - a) der verstorbenen Gemeindeeinwohner
 - b) der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist,

- c) von Personen, denen ein Grabnutzungsrecht zusteht und
- d) von Mitgliedern der Familie (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) eines Grabnutzungsberechtigten.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt.
- (3) Verstorbene der Alten- und Pflegeheime sind grundsätzlich in ihren Heimatgemeinden zu bestatten.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes.

§ 3

Betreten des Friedhofs

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben.
Bei dringendem Bedürfnis kann der Markt Altomünster in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Markt Altomünster kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) untersagen.

§ 4

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - a) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt Altomünster erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 5 Abs. 5 ausgeführt werden,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
 - e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
 - f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - h) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - i) Grabstätten, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 - j) unpassende Gefäße (z..B. Konservendosen u.a. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- (3) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis des Marktes Altomünster. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen des Marktes verstoßen wird.
- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (3) Während einer Bestattung ist die Vornahme gewerblicher Arbeiten in der Nähe der betreffenden Grabstätte untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist die Benutzung des Friedhofsweges mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Markt Altomünster aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Anzeigepflicht

Bestattungen, die auf den Friedhöfen erfolgen sollen, sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Altomünster mit den erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

§ 7 Umbettung und Exhumierung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Altomünster. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte an der Grabstätte, aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Marktes Altomünster auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Nach dem Wiederruf von Grabrechten können Leichen und Aschenreste, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, von Amtswegen umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von einem vom Markt Altomünster zu beauftragenden Bestattungsunternehmen durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Markt Altomünster.
- (6) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei einer Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und des Grabnutzungsrechtes werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Werden Leichen und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben, bedarf dies einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 8

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Altomünster. Es werden nur unveräußerliche Rechte an einzelne natürliche und juristische Personen nach den Bestimmungen dieser Satzung vergeben. Ein Anspruch auf den Erwerb eines Rechtes besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Entrichtung der Grabnutzungsgebühr vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Es kann gegen Bezahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden. Ein Anspruch auf die Verlängerung besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht ist mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der entsprechenden Ruhezeit zu verlängern, wenn während der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit kann der Markt Altomünster über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Altomünster benachrichtigt. Eine weitergehende Verpflichtung des Marktes Altomünster zur Ermittlung der Angehörigen besteht nicht.

§ 9

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt Altomünster entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist dazu erforderlich, wenn die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 10 Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann dieser die Umschreibung eines Nutzungsrechts auf einen Dritten beantragen.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung grundsätzlich in der Reihenfolge der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Personen.

§ 11 Rückgabe des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann bei unbelegten Grabstätten jederzeit zurückgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann bei belegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben werden. Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts ist ausnahmsweise mit Zustimmung des Marktes Altomünster möglich. Eine Rückerstattung der Nutzungsgebühren ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen - ausgenommen die künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmale i.S.d. § 19 Abs. 4 dieser Satzung - von letzten Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Nach dieser Frist fallen diese entschädigungslos an den Markt Altomünster. Sofern die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht fristgerecht vom Nutzungsberechtigten entfernt werden, ist der Markt Altomünster berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 12 Bestattungsarten, Belegungsplan

- (1) Es sind nur Erd- und Urnenbestattungen zulässig.
- (2) Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg sind zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan des Marktes Altomünster. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Die Grabstätten werden dem Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.

§ 13

Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Familiengrabstätten
 - b) Einzelgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnengrabfächer
- (2) Wird weder eine Familiengrabstätte noch eine Urnengrabstätte oder ein Urnengrabfach in Anspruch genommen, weist der Markt Altomünster dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.

§ 14

Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
- (2) In einer Familiengrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen nebeneinander zulässig. Die Belegung erfolgt zweistöckig. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit abgelaufen oder eine Tieferlegung erfolgt ist.

§ 15

Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
- (2) In einer Einzelgrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine weitere Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Tieferlegung erfolgt ist.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.
- (2) In einer Urnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt Altomünster über die Urnengrabstätte verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Inhaber des Nutzungsrechtes oder die Pfleger der Grabstätte rechtzeitig vom Markt Altomünster benachrichtigt.

- (4) Wird vom Markt Altomünster über die Urnengrabstätte verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 16 a Urnengrabfächer

- (1) Urnengrabfächer sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.
- (2) Urnen, die in einem Urnengrabfach beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Die Aschenkapsel muss biologisch abbaubar sein.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt Altomünster über das Urnengrabfach verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Inhaber des Nutzungsrechtes oder die Pfleger der Grabstätte rechtzeitig vom Markt Altomünster benachrichtigt.
- (4) Wird vom Markt Altomünster über das Urnengrabfach verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 17 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in allen Friedhöfen in der Regel folgende Ausmaße:
- | | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| a) Familiengrabstätte | Länge 2,00 Meter
Breite 1,80 Meter |
| b) Einzelgrabstätte | Länge 2,00 Meter
Breite 1,00 Meter |
| c) Urnengrabstätte | Länge 1,00 Meter
Breite 1,00 Meter |
- (2) Der Abstand Außenkanten zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt in allen Friedhöfen 0,40 Meter.
- (3) Bei einer Erdbestattung beträgt die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des unteren Sarges in der Regel wenigstens 2,10 Meter.
- (4) Bei einer Urnenbestattung beträgt die Tiefe bis zur Oberkante der Urne wenigstens in der Regel 0,60 Meter.

§ 18 Ruhefristen

- (1) Für Familien- und Einzelgrabstätten beträgt die Ruhefrist auf allen Friedhöfen 25 Jahre.
- (2) Für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt die Ruhefrist auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

§ 19 Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sein.
- (2) Grabmäler dürfen die Höhe von 2,00 Meter - gemessen vom Fundament - nicht übersteigen. Soweit die Sicherheit und Ordnung oder die Gestaltung im Friedhof es erfordern, kann eine niedrigere Höhe festgesetzt werden.
- (3) Grabeinfassungen dürfen gemessen von Außenkante zu Außenkante die Maße der jeweiligen Grabstätte nicht überschreiten. Die Einfassungen dürfen nicht höher als 0,20 Meter sein.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes Altomünster. Eine Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (6) Nach der Beendigung von Baumaßnahmen ist der Nutzungsberechtigte dafür verantwortlich, dass eventuell erforderliche Aufräumarbeiten durchgeführt werden.

§ 20 Pflege und Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens acht Monate nach der Bestattung bzw. nach der Vergabe des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (3) Nicht gestattet ist die Anlage von
 - a) Grabhügeln mit einer Höhe von mehr als 0,20 Metern.
 - b) Nischen, Grüften und Kapellen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (5) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

- (7) Übernimmt für die Grabstätte niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt Altomünster berechtigt, das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (8) Die Errichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Markt Altomünster.

§ 21 Friedhofsabfälle

- (1) Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, den kompostierbaren vom nicht kompostierbaren Abfall zu trennen.
- (2) In die im Friedhof aufgestellten Behälter dürfen
 - a) kompostierbare Abfälle wie z.B. verwelkte oder trockene Blumen, Strauchschnitt, Zweige, Äste, Laub und Kränze ohne Styroporring und Drähte
 - b) nichtkompostierbare Abfälle wie z.B. Grablichter, Kerzenreste, Plastikhüllen von Kerzengebracht werden.
- (3) Alle weiteren nichtkompostierbaren Abfälle wie z.B. Kranzschleifen, Steckschwämme aus Kunststoff und Styropor, Drähte, Plastikblumen, Blumenfolien, eingefärbte oder farbbe-sprühte Pflanzenteile, Wickelbänder, etc sind von den Benutzern selbst aus dem Friedhof zu entfernen und der eigenen Hausabfallbeseitigung zuzuführen.

§ 22 Standesicherheit der Grabmale

- (1) Einmal jährlich wird durch den Markt Altomünster oder einer von ihm beauftragten Stelle eine Standesicherheitsprüfung der Grabmale durchgeführt.
- (2) Erscheint die Standesicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Markt Altomünster auf Kosten des Nutzungsberechtigten die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes Altomünster nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist der Markt Altomünster berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.
Der Markt Altomünster ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der
 - a) Aufbewahrung der Leichen aller im Markt Altomünster Verstorbenen bis diese bestattet oder überführt werden
 - b) Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
 - c) Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Sofern keine Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 24 Übergangsrecht

- (1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Anforderungen an die Grabstätten bestanden, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so ist es ausreichend, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an sogenannten Hausgräbern, werden Grabrechte im Sinne dieser Satzung, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

§ 25 Ausnahmen

Der Markt Altomünster kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Belange einer geordneten und würdigen Totenbestattung, nicht entgegenstehen.

§ 26 Haftungsausschluss

Der Markt Altomünster übernimmt für Schäden, die durch eine nichtsatzungskonforme Benutzung der Einrichtungen oder durch dritte Personen entstehen, keine Haftung.
Im übrigen haftet der Markt Altomünster nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen über

- a) das Betreten des Friedhofes (§ 3)
 - b) das Verhalten auf dem Friedhof (§ 4),
 - c) die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (§ 5),
 - d) Grabmale (§ 19),
 - e) die Pflege und Gestaltung der Grabstätten (§ 20),
- zuwiderhandelt.

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt Altomünster kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung des Marktes Altomünster vom 17.12.2009 außer Kraft.

Altomünster, den 06.12.2021

Markt Altomünster



Michael Reiter
Erster Bürgermeister

